Wagnerin Christin Weingartsmannin ist ihr Urthey wegen gesprochen.

Vorsichtiger Ehrenfest E. E. Gericht seyen meine unterthänige gehorsame und willige Dienste zuvor, gnädiger Herr und Herr,

E. E. Gericht gnädigem Befehl nach dessen Datum den 26. Januarii jüngsthin den Condemnirten Weibern auf Freytag den 3. Februarii angesetzt, Holz und was vonnöthen gewesen mit Bestellung desselben angewendet und sie die Condemnirte wegen dessen Gerichtlich befragen lassen, auch gnädigem Befehl nach sie die Wagnerin Christin und Weingartsmannin Ehestag nächsthin zu ihrer Haus Frauen und sonsten jedem insonderheit examinirt, denen sie nach gethaner insonderheit gethaner Erinnerung sein und sagen sie wollten darüber leben und sterben, auch / ob es gleich wahr sey, und dannenhero Gott dem Allmächtigen sich zu versöhnen, ihnen auch sonsten ganz bekannt, wenn aber gnädig: Herrn und sie nun die Christin und Weingartsmannin Condemniret, und den alten Herkommen nach, sein Endurtheil am Freytag darauf vollstrecken wollen, ob einige von Leuten sie die Wagnerin auch sehen und gewarnet sey, bei dem E. E. gnädig nicht unter Handen gehabt: Befehlt zurückkommt, und was Ihnen gnädig befohlen, thun, und nach dem gnädig Befehl sich halten, dann solle in allem Underthänigkeit schuldig gehorsamlich nachgelebt werden, Hier E. E. gnädig Gott dem Allmächtigen und sie zu gnädig mitleidigen Gnaden befohlen. Datum Ehrenfels den 30. Januarii Anno 1610.

E. E. L.

Allerseits williger
Underthan gehorsamer

Vielehr Hans Heinz
Landschreiber Vogtey 1886

17